



IGNIS – Deutsche Gesellschaft für Christliche Psychologie e.V.

Vereinsatzung

Von der Mitgliederversammlung am 05.03.2021 beschlossene Fassung
mit Änderungen durch Vorstandsbeschluss vom 06.05.2021

Präambel

IGNIS ist eine Akademie für christliche Erwachsenenbildung, Beratung und Therapie.

Wir glauben, dass mit Gottes Hilfe Leben besser gelingt. Und wir glauben, dass mit psychologischer Reflexion Glauben besser gelingt.

Seit der Vereinsgründung 1986 arbeiten wir mit Begeisterung und fachlich fundiert an einer fruchtbaren Verbindung von Glaube und Psychologie.

Unsere Erfahrungen geben wir an alle weiter, die beruflich oder ehrenamtlich für Menschen da sein wollen.

§ 1 Vereinsname und Vereinssitz

- 1 Der Verein trägt den Namen „IGNIS – Deutsche Gesellschaft für Christliche Psychologie“. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. Als rechtsfähiger Verein führt er den Zusatz „e.V.“
- 2 Der Verein hat seinen Sitz in Kitzingen.
- 3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszwecke und Zweckverwirklichung

- 1 Zwecke des Vereins sind:
 - a Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 S.1 Nr. 1 AO)
 - b Förderung der Religion (§ 52 Abs. 2 S.1 Nr. 2 AO)
 - c Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (§ 52 Abs. 2 S.1 Nr. 3 AO)
 - d Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 S.1 Nr. 7 AO)
 - e Förderung des Schutzes von Ehe und Familie (§ 52 AO)
- 2 Das einzelne Mitglied hat keinen Rechtsanspruch darauf, dass die hier genannten Zwecke auch tatsächlich geschäftlich betätigt werden.
- 3 Die Satzungszwecke werden verwirklicht durch:
 - a Darstellung und Vermittlung seelsorgerlicher Aussagen der Bibel und Erfahrungen der Kirchengeschichte in (fach-)wissenschaftlicher Form und deren Fruchtbarmachen für die heutige Praxis
 - b Beteiligung am fachlichen Diskurs um die Formulierung eines christlichen Menschen- und Weltbildes mit dem Ziel, psychologische Forschungsgegenstände von diesem Weltbild her zu erfassen, zu beschreiben und zu verstehen, so dass dann eigene Modelle und Theorien entwickelt oder säkulare rekonstruiert werden können
 - c Förderung, Begleitung und Auswertung wissenschaftlicher Forschung im Feld von Psychologie und Glauben
 - d Kooperation mit Personen und Institutionen, die an einer Verbindung von Psychologie und Glauben interessiert sind
 - e Förderung und Durchführung von Seelsorge, Beratung, Coaching, Therapie und Supervision für Einzelpersonen und Organisationen gemäß den Grundsätzen des Leitbilds

- f Information von Zielgruppen und Öffentlichkeit in geeigneter Form: Vorträge, Seminare, Kongresse, Publikationen und Stellungnahmen in Medien
 - g Förderung und Angebot von Ausbildungs- und Fortbildungsprogrammen in Form von Präsenz- und Online-Veranstaltungen, z. B. Seminare, Unterrichtseinheiten, Kursveranstaltungen mit und ohne Prüfungsgelegenheit
 - h Engagement für den ökumenischen Dialog
 - i Einrichtung und Führung einer Akademie, der entsprechende Aufgaben übertragen werden können
 - j Kooperationen mit Körperschaften im In- und Ausland, die einen vergleichbaren Satzungszweck erfüllen, wenn diese nach dem Recht des Sitzstaates des Kooperationspartners ebenfalls gemeinnützig bzw. steuerbegünstigt sind.
- 4 Der Verein kann verschiedene Geschäftsbereiche, sowie Zweckbetriebe und wirtschaftliche Geschäftsbetriebe unterhalten. Eröffnung oder Schließung eines Geschäftsbereichs bedürfen der Zustimmung des Vorstandsgremiums.

§ 3 Steuerbegünstigung

- 1 Der Verein „Deutsche Gesellschaft für christliche Psychologie“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5 Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Das Gehalt von hauptamtlich tätigen Vorstandsmitgliedern wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. In Abänderung der Vorschriften des § 27 BGB i. V. m. § 662 BGB kann der Verein seine Mittel auch zur angemessenen Vergütung für Tätigkeiten seiner hauptamtlichen Vorstandsmitglieder und für weitere Tätigkeiten im Dienste des Vereins verwenden. Aufwendungen und Auslagen anlässlich von Tätigkeiten für den Verein werden auf Nachweis hin 1:1 erstattet, wenn deren Höhe angemessen ist.
- 6 Mittel des Vereins können in angemessener Höhe auch für betrieblich notwendige Versicherungen verwendet werden, z. B. Vermögensschadenhaftpflichtversicherung, Betriebshaftpflichtversicherung, Unfallversicherung, Berufshaftpflichtversicherung für angestellt tätige Mitarbeiter und Organmitglieder.

§ 4 Finanzierung des Vereins

Der Verein finanziert sich aus

- a Mitgliedsbeiträgen
- b Spenden und sonstigen Zuwendungen
- c staatlichen, kommunalen, kirchlichen und privaten Zuschüssen und Fördermitteln
- d Vermächtnissen
- e Erträgen des Vereinsvermögens
- f Einnahmen aus der Erbringung der Leistungen im Rahmen der Zweckbetriebe und wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe

§ 5 Mitgliedschaft

- 1 Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, das Leitbild und die Zwecke des Vereins ideell, finanziell oder praktisch zu unterstützen.
- 2 Der Verein kennt nur die Form der ordentlichen Mitgliedschaft. Mitglieder, die juristische Personen sind, werden durch deren satzungsgemäßes Vertretungsorgan in der Mitgliederversammlung vertreten. Juristische Personen haben kein passives Wahlrecht.
- 3 Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist gegenüber dem Vorstand zu stellen, der über die Aufnahme entscheidet. Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf inhaltliche Begründung einer ablehnenden Entscheidung. Der ablehnend beschiedene Antragssteller hat jedoch das Recht, innerhalb von vier Wochen nach Zugang einer entsprechenden Entscheidung einen Widerspruch an die Mitgliederversammlung zu richten. Einen fristgemäßen Widerspruch muss der Vorstand auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung setzen; diese entscheidet endgültig.
- 4 Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich.
- 5 Das einzelne einfache Mitglied haftet dem Verein für Tätigkeiten in Ausübung für den Verein nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft endet durch
 - a Austritt, nur zum Schluss eines Kalenderjahres
 - b Ausschluss
 - c Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen durch deren Insolvenz bzw. Eröffnung des Insolvenzverfahrens, bzw. bei Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse

- 2 Die Austrittserklärung muss schriftlich oder in Textform (d.h. per E-Mail) an den Vorstand gerichtet werden.

§ 7 Ausschluss eines Mitglieds

- 1 Ein Mitglied kann durch Beschluss der einfachen Mehrheit des Vorstands ganz, zeit- oder teilweise aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- 2 Für den Ausschluss muss ein wichtiger Grund in der Person oder dem Verhalten des Mitglieds vorhanden sein.
- 3 Ein wichtiger Grund im Sinne des Absatzes 2 ist insbesondere:
 - a ein grober Verstoß gegen die Satzung des Vereins
 - b ein grober Verstoß gegen die IGNIS Ethikleitlinien für Beratung, Therapie und Seelsorge, sofern das Mitglied in seiner Eigenschaft als Berater oder Therapeut auch daran gebunden ist.
 - c ein Zuwiderhandeln gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d wiederholtes ungebührliches Verhalten gegenüber weiteren Vereinsmitgliedern und Teilnehmern von Veranstaltungen, bei denen der Verein als Allein- oder Mitveranstalter auftritt
 - e rechtskräftige strafrechtliche Entscheidungen gegen das betroffene Mitglied, welche die vorsätzliche Verletzung der Rechtsgüter Leben, körperliche Unversehrtheit, sexuelle Selbstbestimmung, Freiheit oder Vermögen durch das Mitglied feststellen
 - f Mitgliedschaft in einer Vereinigung, deren Ziele dem Vereinszweck zuwiderlaufen
 - g schuldhaft falsche Angaben gegenüber dem Verein, wenn dem Verein dadurch ein Schaden entsteht
 - h Störung des Vereinsfriedens, insbesondere durch falsche Tatsachenbehauptungen über andere Vereinsmitglieder oder Nachstellung gegenüber anderen Vereinsmitgliedern, rufschädigendes Verhalten

- i Verhalten, welches dazu geeignet ist, das Ansehen des Vereins zu schädigen; hierbei ist nicht Voraussetzung, dass eine Schädigung tatsächlich eingetreten ist
- j Zahlungsrückstand bei den Mitgliedsbeiträgen in Höhe eines Jahresbeitrags trotz einmaliger Mahnung und dem Ablauf der zur Nachzahlung gesetzten angemessenen Frist
- k Eingriffe eines einfachen Mitglieds in die Geschäftsführung oder ein Auftreten gegenüber Dritten in einer Weise, dass dem Vorstand oder der Geschäftsführung die geschäftliche Handlungsfreiheit gegenüber Dritten ganz oder teilweise verlorenzugehen droht. Ein Eingriff dieser Art ist insbesondere
 - k1 die Übermittlung vertraulicher vereinsinterner und betrieblicher Informationen an Dritte
 - k2 die ausdrückliche Aufforderung an einen Dritten, gegenüber der Geschäftsführung des Vereins eine bestimmte Handlung vor- oder Haltung einzunehmen
 - k3 Handlungen, die dem Tatbestand des § 186 und § 185 Strafgesetzbuch entsprechen, in Bezug auf den Verein
- 4 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder nach einer Anhörung des betroffenen Mitglieds. Die Anhörung hat schriftlich oder in Textform zu erfolgen. Eine das Mitglied ausschließende Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied zuzustellen.
- 5 Ein vom Vorstand ausgeschlossenes Mitglied kann innerhalb von vier Wochen einen Widerspruch gegen den Ausschluss an die Mitgliederversammlung richten. In diesem Fall hat der Vorstand den Vorgang auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen. Bis zu einer abschließenden Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte des betroffenen Mitglieds mit Ausnahme eines Teilnahme- und Rederechts in der Mitgliederversammlung zum betreffenden Tagesordnungspunkt.

§ 8 Mitgliedsbeitrag und Kassenverwaltung

- 1 Der Mitgliedsbeitrag wird in Geld pro Geschäftsjahr entrichtet. Die Höhe des Beitrags und auch die Modalitäten der Beitragsentrichtung werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt, die nicht Bestandteil der Satzung ist. Unterjährig eintretende Mitglieder zahlen den vollen Jahresbeitrag. Eine nachträgliche Erhöhung von Beiträgen für vergangene Geschäftsjahre ist unzulässig.
- 2 Der Finanzvorstand verantwortet die Kasse und alle Zahlungsvorgänge nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung. Aufgaben wie die Erstellung des Jahresabschlusses, Bilanz u.a., die für Erfüllung steuerrechtlicher Pflichten elementar sind, können an Steuerberater vergeben werden. Der Finanzvorstand berichtet mindestens einmal jährlich der Mitgliederversammlung wahrheitsgemäß über Einnahmen und Ausgaben, sowie die Vermögensentwicklung.
- 3 Die Mitgliederversammlung wählt für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer aus dem Kreis der Mitglieder. Diese prüfen den Jahresabschluss und die Finanzlage bis zu dem der Mitgliederversammlung vorausgehenden Monat, fertigen darüber einen Bericht, der die Verhältnisse korrekt wiedergibt. Dieser Bericht wird der Mitgliederversammlung mitgeteilt.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a die Mitgliederversammlung
- b der Vorstand
- c das Kuratorium

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1 Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder in Textform (d.h. E-Mail

bzw. E-Mail-Verteiler) an jedes Mitglied spätestens vier Wochen vorher unter Angabe des Ortes, des Zeitpunktes und der Tagesordnung durch den Vorsitzenden. Bereits acht Wochen vorher sollen die Mitglieder unter Hinweis auf die bevorstehende Mitgliederversammlung zur Anmeldung von Tagesordnungspunkten aufgefordert werden, was jedoch kein Wirksamkeitserfordernis für die Beschlussfähigkeit der Versammlung darstellt. Die Mitgliederversammlung kann auch unter Verwendung von Datenfernübertragung durchgeführt werden; in diesem Fall sind der Datenschutz und die Fälschungssicherheit von Abstimmungsergebnissen durch geeignete technische Maßnahmen sicherzustellen.

- 2 Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 5% der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Tagesordnungspunktes vom Vorstand verlangen.
- 3 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- 4 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- 5 Abstimmungen erfolgen offen mit Handzeichen, im Falle einer Abstimmung unter Verwendung von Datenfernübertragung durch geeignete technische Kundgabe. Entscheidungen werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern dieses nicht für bestimmte Entscheidungsinhalte in der Satzung anders festgelegt ist. Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gezählt. Eine Abstimmung zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt muss geheim durchgeführt werden, wenn mindestens 10% der anwesenden Mitglieder das verlangen.
- 6 Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht durch Satzung anderen Gremien des Vereins zugewiesen sind.

- 7 Die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung besteht für folgende Angelegenheiten:
 - a Wahl der Vorstandsmitglieder auf den betreffenden Vorstandsposten
 - b Entscheidung über die Entlastung des Vorstands
 - c Wahl der Kassenprüfer
 - d Satzungsänderungen (mit Ausnahme von § 11 Abs. 9)
 - e Auflösung des Vereins
 - f Geschäftsordnungen und weitere Ordnungen des Vereins
 - g Vorstandsvergütung
 - h Wahl des Kuratoriums
 - i Feststellung des Jahresabschlusses

- 8 Über Ort, Zeit, Dauer, Mitgliederanwesenheit, die erörterten Tagesordnungspunkte und die gefassten Beschlüsse mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern spätestens sechs Wochen nach der Mitgliederversammlung schriftlich zu übersenden. Über Änderungsanträge ist in der jeweils folgenden Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 11 Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Vorstandsmitgliedern.
 - a Vorstandsvorsitzender
 - b Stellvertretender Vorstandsvorsitzender
 - c Finanzvorstand
 - d Schriftführer
 - e Beisitzer

- 2 Ist der Vorstand nur mit drei Posten besetzt, ist der Stellvertretende Vorsitzende zugleich der Schriftführer. Ist ein bestimmter Vorstandsposten nicht besetzt, fällt die mit diesem Posten verbundene Aufgabe auf den Vorstandsvorsitzenden zurück.
- 3 Der Vorstand wird unabhängig von einer Einzelwahl des Vorstandsmitglieds als Gremium für die Dauer von regulär vier Jahren gewählt (Ämtergleichlauf). Verhindert eine öffentlich-rechtliche Lage die rechtzeitige Neuwahl für eine neue Wahlperiode, bleiben die bestehenden Mitglieder bis zu einer Neuwahl im Amt, jedoch maximal zwei Jahre nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verhinderungsgrund entfallen ist. Wiederwahl ist möglich.
- 4 Die Wahl der Kandidaten zum Vorstand erfolgt für jeden Sitz im Gremium getrennt und geheim. Ist für die Besetzung einer Position nur ein Kandidat vorhanden, kann, wenn kein Mitglied widerspricht, in offener Abstimmung gewählt werden.
- 5 Der Vorstand trifft geschäftliche Entscheidungen in Präsenzsitzungen oder Sitzungen unter Verwendung von Datenfernübertragung, zu denen mit einer Woche Vorlaufzeit durch den Vorstandsvorsitzenden mindestens in Textform einzuladen ist. Eine Eintragung des Termins der Vorstandssitzung in den dienstlichen Kalender des Vereins gilt als formgerechte Einladung. Jedes Mitglied hat eine Stimme für jeden Tagesordnungspunkt. Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner amtierenden Mitglieder anwesend sind. Es entscheidet in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen nicht als Stimmabgabe gezählt werden.
- 6 Ein Vorstandsbeschluss kann auch schriftlich oder in Textform gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder im Einzelfall dieser Verfahrensweise zustimmen. Ein so gefasster Beschluss muss zu seiner Wirksamkeit die ausdrückliche Mitteilung des abstimmenden Vorstandsmitglieds enthalten, dass es der Beschlussfassung in dieser Form zustimmt.

- 7 Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiter bedienen und Aufgaben zu deren Erledigung delegieren. Zuweisungen und Zeichnungsrechte können in einer Geschäftsordnung geregelt werden. Der Vorstand hat ein Vorschlagsrecht für eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
- 8 Satzungsänderungen, die aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen von Behörden verlangt werden, können auch vom Vorstand beschlossen werden. Solche Änderungen sind der darauffolgenden Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.
- 9 Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus dem Amt, ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung für eine Zuwahl für den Rest der Amtszeit einzuberufen, falls durch das Ausscheiden der Vorstand mit weniger als drei Mitgliedern besetzt ist. Spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung ist über eine Zuwahl abzustimmen.
- 10 Das einzelne Vorstandsmitglied haftet dem Verein für Schäden nur bei grober Fahrlässigkeit, wissentlicher Pflichtverletzung und Vorsatz. Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, haften für den entstehenden Schaden. Das einzelne Vorstandsmitglied hat bei seiner Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmannes und Geschäftsleiters anzuwenden. Ist die Anwendung dieser Sorgfalt streitig, trifft die Beweislast das Vorstandsmitglied. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle des Vereins zu handeln. Dazu gehört unter anderem die Einhaltung von internem Vereinsrecht und staatlichen Rechtsgrundlagen.
- 11 Der Verein wird vom Vorstandsvorsitzenden außergerichtlich und gerichtlich mit Einzelvertretungsmacht vertreten oder durch den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Im Innenverhältnis dürfen der Stellvertreter und das weitere Vorstandsmitglied von ihrer Vertretungsmacht gemäß Satz 1 nur dann Gebrauch machen, wenn der Vorstandsvorsitzende verhindert ist und die

betreffende Vertretungshandlung voraussichtlich nicht rechtzeitig wird vornehmen können oder mit dem Aufschub Gefahr im Verzug zu besorgen ist. Der Verhinderungsgrund ist im Rahmen des Gebrauchmachens der Vertretungsmacht zu den Akten der betreffenden geschäftlichen Handlung zu dokumentieren.

- 12 Im Innenverhältnis gilt: Für bestimmte Rechtsgeschäfte ist die Vertretungsmacht des Vorstandsvorsitzenden beschränkt, zu diesen bedarf der Vorstandsvorsitzende der Zustimmung des Vorstandsgremiums:
- a Erwerb, Veräußerung und Belastung jeglicher Art von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn das Vertragsvolumen im Einzelfall 10.000,- Euro überschreitet
 - b Darlehensaufnahmen und Darlehensgewährung, wenn das Vertragsvolumen im Einzelfall 10.000,- Euro überschreitet
 - c Übernahme von Bürgschaften jeglicher Art und Höhe
 - d Aufnahme neuer oder Beendigung bisheriger Arbeitszweige, deren wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Veränderung, sowie Maßnahmen, die für den Auftrag und den Zweck des Vereins von erheblicher geschäftlicher Bedeutung sind
 - e Eingehung von Verträgen, deren Geschäftsvolumen voraussichtlich 10.000,- Euro überschreitet
- 13 Dem Vorstandsvorsitzenden obliegen folgende Aufgaben:
- a Gesamtleitung, zentrale Verwaltung, Koordination
 - b wirtschaftliche und finanzielle Angelegenheiten (Investition, Haushaltsplanung)
 - c Konzeptionen (Unternehmen, Einrichtungen)
 - d Controlling, Qualitätsmanagement, Risikomanagement, Überwachungsmanagement, Berichtswesen
 - e Personalführung und Personalplanung

- f Geschäftsverteilung
 - g Fachbereichsübergreifende Angelegenheiten
 - h Anträge und Berichte an das Kuratorium und die Mitgliederversammlung
 - i Überwachung der Erfüllung steuer- und sozialversicherungsrechtlicher sowie datenschutzrechtlicher Pflichten
- 14 Die weiteren Vorstandsmitglieder sind für die jeweiligen Fachbereiche zuständig. Sie bewältigen die Aufgaben gemäß Abs. 2 im Rahmen ihrer Fachbereiche.

§ 12 Kuratorium

- 1 Der Verein kann zur geschäftlichen und ideellen Zweckverwirklichung ein Kuratorium berufen, das in beratender Funktion den Vorstand bei seiner Arbeit begleitet. Mitglieder des Kuratoriums können auch Nichtvereinsmitglieder werden, sie sind während und über ihre Amtszeit hinaus zur Wahrung der Geschäftsgeheimnisse des Vereins verpflichtet.
- 2 Ein Kuratoriumsmitglied kann ohne Angabe von Gründen abberufen werden. Die Kuratoriumsmitglieder müssen die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung erfüllen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- 1 Der Verein ist aufgelöst, wenn dies von mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird. Zu der Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins beschließen soll, ist mit der für Mitgliederversammlungen üblichen Frist und Form zu laden. In der Ladung ist nicht nur zu einer ersten, sondern auch zu einer zweiten die Auflösung beschließenden Mitgliederversammlung 14 Tage später zu laden, mit dem Hinweis, dass, wenn die Dreiviertelmehrheit in der ersten über die Auflösung beschließenden Versammlung nicht erreicht wird, in der zweiten Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit ausreicht.

- 2 Im Falle einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Open Doors Deutschland e.V.“ (Vereinsregister Nr. VR 1151, Amtsgericht Königstein am Taunus) oder dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten, Salvatorische Klausel, Sonstiges

- 1 Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 05.03.2021 beschlossen. Sie ersetzt die bisherige Satzung und tritt mit ihrer Registereintragung in Kraft.
- 2 Sollte eine Satzungsbestimmung nicht wirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Satzungsbestimmungen nicht berührt.